

# Statuten des Vereins: Pfadi Hünenberg

---

Die Statuten sind übersichtshalber nur in maskuliner Form geschrieben. Sämtliche Ämter und Funktionen stehen allen Geschlechtern offen.

## A) Grundlagen

### *Art. 1 Die Abteilung «Pfadi Hünenberg»*

Die Abteilung «Pfadi Hünenberg» (Pfadi Hü) wurde am 12.04.1975 gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Hünenberg. Sie ist Mitglied der «Pfadi Kanton Zug» und der «Pfadibewegung Schweiz» (PBS).

### *Art. 2 Sinn und Zweck*

Die Abteilung bezweckt, unter Berücksichtigung des Art. 1 der Statuten der PBS, die Förderung der Jugendaktivität im Sinne Baden-Powells. Leitgrundsätze sind das Pfadiversprechen, das Pfadigesetz und das Pfadiprofil der PBS. Die Abteilung ist konfessionell gemischt und frei von politischen Bindungen.

## B) Mitgliedschaft

### *Art. 3 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder*

<sup>1</sup> Die Abteilung umfasst:

#### 1. Aktivmitglieder:

- a) Alle Mitglieder der verschiedenen Stufen (Altersstufen gemäss Abschnitt «Gliederung der Abteilung» in Kapitel 1 des Reglements über Aufgaben und Organisation der Abteilung der PBS) und deren Leitende.
- b) Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli

#### 2. Passivmitglieder:

- a) Mitglieder des Elternrates
- b) Natürliche und juristische Personen, welche die Abteilung finanziell unterstützen

#### 3. Ehrenmitglieder:

Von der Generalversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli ernannte natürliche Personen, welche sich in besonderem Masse um die Belange der «Pfadi Hü» gekümmert haben. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

<sup>2</sup> Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder des Kantonalverbands «Pfadi Kanton Zug» sowie der PBS.

Die GV und die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

#### *Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

Grundsätzlich kann jede Person die Mitgliedschaft erwerben. Ein- und Austritte sind schriftlich an den Abteilungsleiter oder eine von dem Abteilungsleiter bezeichnete zuständige Person zu richten. Minderjährige Aktivmitglieder bzw. minderjährige eintretende Personen benötigen für Ein- oder Austritte das schriftliche Einverständnis der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritten während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zu den geltenden Statuten. Mitglieder, welche die Interessen der Abteilung in schwerwiegender Weise verletzen, können durch die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli ausgeschlossen werden. Wer von der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli ausgeschlossen wird, kann innert zwei Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand der «Pfadi Kanton Zug» schriftlich Beschwerde einreichen.

### **C) Organe**

#### *Art. 5 Organe*

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Generalversammlung
- Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli
- Der Leiterrat
- Der Elternrat
- Die Revisionsstelle

#### *Art. 6 Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird von der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli einberufen und lädt jährlich einmal alle Stimmberechtigten zu einer ordentlichen GV ein. Den Vorsitz an der GV leitet der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertretung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch die Abteilungsleitung, den Elternrat oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

Die Einladung zur GV wird im ersten Vereinsheft (Gufe) des Kalenderjahres publiziert. Allfällige weitere Traktanden sind hierauf bis spätestens zwei Wochen vor der GV dem Abteilungsleiter zu unterbreiten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die GV dies ausdrücklich beschliesst.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn ein diesbezüglicher Antrag angenommen wird. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden der Abteilung.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung von Budget und Kassabericht

- Wahl der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli, des Elternrates und der Revisionsstelle
- Bestätigung der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen und Auflösung der Abteilung

Stimmberechtigt sind:

- Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli
- Die Leitenden inkl. Pios
- Die Mitglieder aller Stufen oder deren gesetzlicher Vertreter, wenn das Mitglied unter 16 Jahren ist
- Die Mitglieder des Elternrates
- Die Ehrenmitglieder

#### *Art. 7 Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli*

Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli setzt sich zusammen aus zwei Abteilungsleitern oder einem Abteilungsleiter und allen Stufenleitenden. Optional können maximal drei weitere Personen (zum Beispiel ein stellvertretender Abteilungsleiter, der Materialchef oder unabhängige Leiter) Mitglied in der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli sein. In der gemischten Abteilung müssen verschiedene Geschlechter angemessen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.

Der Abteilungsleiter (AL) ist Präsident und gleichzeitig Vorsitzender der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli. Der Abteilungsleiter/Präsident soll volljährig sein und wird vom Leiterrat für eine Amtsdauer von mindestens einem Jahr und längstens drei Jahren gewählt. Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters/des Präsidenten bedürfen der Genehmigung durch den Elternrat. Eine Wiederwahl ist zulässig, muss aber ausdrücklich geschehen. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die «Pfadi Kanton Zug». Die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli werden vom Leiterrat unter Empfehlung des Abteilungsleiters/Präsident ernannt und abberufen.

Wechsel in der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli sollten in der Regel nicht allzu häufig erfolgen, sodass eine gewisse Kontinuität gewährleistet ist. Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli trifft sich in der Regel mindestens in jedem Halbjahr einmal.

Der Abteilungsleiter/Präsident und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung, leitet die Abteilung und ist für seine Tätigkeit verantwortlich gegenüber den Mitgliedern, dem Kantonalverband «Pfadi Kanton Zug», den Eltern und der Öffentlichkeit. Dementsprechend sind alle Leitenden in der Abteilung dem Abteilungsleiter gegenüber verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Abteilungsleitung/des Abteilungsfändlis gehören:

- Einberufung einer ausserordentlichen GV
- Einberufung einer Leiterversammlung / Leiterrat
- Einberufung der Elternratssitzungen
- Planung des Jahresprogrammes
- Organisation von Aktivitäten und Lagern
- Durchführung von Anlässen für Leiter
- Überwachung des Abteilungsmaterials
- Berichterstattung an der Generalversammlung
- Die Planung und Durchführung von Programm, das den Grundlagen der PBS entspricht

- Verantwortung und Sicherstellen der Ausbildung der Leiter gemäss Ausbildungsmodell der PBS
- Die Beratung, Betreuung und Aussprache der Leiter
- Die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung von Leitenden
- Die Pflege von Kontakten innerhalb der Abteilung und nach aussen, d.h. besonders zu den Eltern, zur Gemeinde, zu Kirchgemeinden und anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse
- Die Orientierung der Mitglieder über das Leben in der Abteilung (Aktivitäten verschiedener Einheiten, Stufen usw.), sowie über Mitteilungen und Angebote des Kantonalverbandes und der Bundesebene
- Das Eintreten für Anliegen der Jugend auf Quartier- und Gemeindeebene
- Die Öffentlichkeitsarbeit auf Quartier- und Gemeindeebene
- zuverlässige Erledigung administrativer Arbeiten, d.h. besonders das Führen eines Mitgliederverzeichnisses, die Verwaltung der Abteilungsfinanzen, des Abteilungsmaterials und sowie die Führung einer Bekleidungsstelle
- die Zusammenarbeit und Kontakt mit dem Kantonalverband und der PBS
- Die Auswertung der eigenen Arbeit

Die Stufenleitenden vertreten einerseits die Anliegen und Wünsche ihrer Stufen in der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli und informieren andererseits die Mitglieder ihrer Stufe über Tätigkeiten und Entscheide der Abteilungsleitung/Abteilungsfändlis. Die Stufenleitenden sind für den Betrieb in den Stufen gegenüber den Mitgliedern mitverantwortlich.

#### *Art. 8 Leiterrat / Leiterversammlung*

Der Leiterrat setzt sich zusammen aus allen aktiven Leitenden und unterstützt die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli in der Ausführung ihrer Pflichten. Der Leiterrat wird nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate, durch die Abteilungsleitung/Abteilungsfändlis einberufen. Zu ihr werden alle Leitenden sowie der Elternrat eingeladen. Die Einladung erfolgt normalerweise durch die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli. Die Leiterversammlung kann aber auch von den Leitenden einer Stufe oder dem Elternrat einberufen werden. Sie wird in der Regel vom Abteilungsleiter geleitet.

Die Leiterversammlung dient der Diskussion von allgemeinen Themen oder Problemen im Pfadibetrieb.

#### *Art. 9 Elternrat*

Der Elternrat besteht aus vier Elternpaaren. Dem Elternrat sollen möglichst Eltern von Aktivmitgliedern aller Stufen, Gemeindegebieten und Konfessionen angehören. Die Generalversammlung wählt den Elternrat für eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Elternrat hat keinen Vorsitzenden, die Elternratssitzungen leitet der Abteilungsleiter/Präsident. Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli können an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Elternrat bewegt sich tendenziell im Bereich der passiven Betreuung. Er trägt Aspekte aus Elternsicht an die Leiter und Abteilungsleiter heran, tritt wo nötig als Vermittlungsperson auf und soll das Bindeglied zwischen den Eltern, den Aktivmitgliedern und der Abteilung sein. Der Elternrat dient einerseits der Wahrung der Interessen der Eltern gegenüber der Abteilung, andererseits dem besseren Verständnis zwischen Eltern und Leitenden. In Krisenzeiten steht der Elternrat der Abteilung als ruhiges und sicheres Element zur Seite.

**Aufgaben des Elternrats:**

- Der Elternrat stellt sich in Absprache mit dem AL als Ansprechperson für Pfadieltern und Eltern, die sich für die Pfadi interessieren, zur Verfügung.
- Der Elternrat sucht den Kontakt zu Eltern von neu eingetretenen Kindern
- Der Elternrat tritt bei Problemen als Vermittler zwischen Eltern und Leitern auf.
- Der Elternrat fördert den Kontakt zwischen Eltern und Leiter (z.B. durch Aktivitäten wie Elternnacht).
- Eine Vertretung des Elternrats nimmt an Vernetzungs- und Weiterbildungsanlässen im Kantonalverband teil.

*Art. 10 Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die gesamte Rechnungsführung des Kassiers der Abteilung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

**D) APV**

*Art. 11 Altpfadfinderverein*

Der APV der Abteilung organisiert sich selbst. Nach Möglichkeit unterstützen sich beide gegenseitig. Er pflegt die freundschaftliche Verbundenheit und bezweckt im Sinne der Weisungen der PBS die tatkräftige Unterstützung der Pfadibewegung, insbesondere seiner Abteilung.

**E) Präses**

*Art. 12 Präses*

Der Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Abteilung. Als Präses unterstützt er das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in der Pfadi Hünenberg.

Er pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Pfadi Hünenberg, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.

Der Präses wird vom Leiterrat gewählt. Die Amtsdauer des Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**F) Rechnungswesen**

*Art. 13 Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis am 31. März.

Die Auslagen der Abteilung werden durch die Beiträge der Aktivmitglieder sowie durch die freiwilligen Beiträge öffentlicher Institutionen und Passivmitglieder bestritten.

#### *Art. 14 Mitgliederbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge sind spätestens bis am 01. November für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli vorgeschlagen und bei einer Veränderung durch die GV genehmigt. Darin sind auch die Anteile enthalten, welcher an den Kantonalverband sowie die PBS abgegeben werden müssen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden vom Kassier kontaktiert. Führt diese Aussprache nicht zur Bezahlung, wird der Mitgliederbeitrag samt Spesen per Nachnahme erhoben. Wird die Nachnahme zurückgewiesen, entscheidet die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli über das weitere Vorgehen. Leiter und die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli sind beitragsfrei. Der Abteilungsleiter kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

#### *Art. 15 Kassier*

Die Führung des Rechnungswesens wird einem Kassier übertragen, die Geschäfte sind über eine Bank abzuschliessen. Als Kassier kann ein geeigneter Leiter, ein Mitglied des Elternrats oder geeignete Personen, die im Kontakt mit dem Abteilungsleiter stehen, eingesetzt werden.

#### *Art. 16 Versicherung*

Bei allen Aktivitäten, Anlässen und Lagern der «Pfadi Hünenberg» ist die Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache des Teilnehmenden. Die «Pfadi Kanton Zug» ist dafür besorgt, dass alle Mitglieder subsidiär gegen Unfall- und Haftpflichtschäden, welche im Rahmen pfadfinderischer Aktivitäten entstehen, versichert sind.

#### *Art. 17 Haftung*

Für die Verbindlichkeit der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder oder ihrer Eltern ist ausgeschlossen.

### **G) Schlussbestimmungen**

#### *Art. 18 Statutenänderung*

Die vorliegenden Statuten können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen GV geändert werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch stehen zu denjenigen der PBS und der «Pfadi Kanton Zug».

#### *Art. 19 Auflösung der Abteilung*

Die Abteilung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen GV aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen und das Material dem Verein «Pfadi Kanton Zug» zur treuhänderischen Verwaltung zu. Wird der Verein nicht innert 5 Jahren neu gebildet, so kann die «Pfadi Kanton Zug» darüber verfügen.

Im Falle eines Anschlusses an eine andere Abteilung kann diese das Vermögen und das Material zur Nutzung übernehmen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der «Pfadi Hünenberg» vom 03. April 1992. Durch die GV der Abteilung «Pfadi Hünenberg» wurden sie am 03. Mai 2019 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands «Pfadi Kanton Zug» genehmigt worden sind und ersetzen alle vorgängigen Ausgaben.

Hünenberg, 03. Mai 2019

Der Abteilungsleiter/Präsident der Pfadi Hü

Andreas Uttinger v/o Zahlü

Andreas Uttinger

Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli der Pfadi Hü

A. Bolzon

O. Mütti

M. Gimp

A. Holliger

Flavia Freschi

Der Elternrat der Pfadi Hü

Simon Uttinger

P. Trullmann

Bales

F. Beyer

L. Feger

Armin Bellwald

Bellwald

D. Hinter

Präsident der Pfadi Kanton Zug

Manuel Frigo v/o Ötzi  
Pfadi Kanton Zug  
Manuel Frigo v/o Ötzi